Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 11 (1904)

Heft: 3

Artikel: Motuproprio Pius' X. über die Kirchenmusik

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-525190

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Motuproprio Pius' X. über die Kirchenmusik.

Unter den Aufgaben des Hirtenamtes nicht allein dieses höchsten Lehrstuhles, den Wir nach dem unersorschlichen Ratschlusse Gottes einnehmen, sondern auch jeder einzelnen Kirche ist ohne Zweisel eine der wichtigsten, zu unterhalten und zu fördern die Zierde des Hauses Gottes, wo die erhabensien Geheimnisse der Religion geseiert werden, das christliche Volk sich versammelt, um die Gnade der Sakramente zu erhalten, der heiligen Messe beizuwohnen, das allerheiligste Sakrament zu empfangen und in dem öffentlichen und seierlichen liturgischen Gottesdienste im gemeinsamen Gebete der Kirche sich anzuschließen.

In der Kirche darf also nichts geschehen, was die Frömmigkeit und Andacht der Gläubigen stört oder auch nur vermindert, nichts, was vernünftiger Weise Mißsallen oder Aergernis erregt, nichts vor allem, was unmitelbar die Würde und die Heiligkeit des Gottesdienstes versletzt und deshalb des Hauses des Gebetes und der Majestätt Gottes unwürdig ist.

Wir wollen nicht im einzelnen die Mißstände aufzählen, welche in dieser Beziehung sich einschleichen können. Heute wendet sich vielmehr unsere Ausmerksamkeit auf einen der verbreitetsten Mißbräuche, der sehr schwierig zu beseitigen ist und auch manchmal da beklagt werden muß, wo alles andere hohen Lobes wert ist, infolge der Pracht des Gottes= hauses, des Glanzes und der Ordnung der Zeremonien, der Assischen bes Klerus, des Ernstes und der Frömmigkeit, welche den Gottesdienst halten. Wir meinen den Mißbrauch in dem Kirchengesang und der Kirchenmusik.

Mag nun die Natur an dieser sich veränderlichen Kunst die Schuld daran tragen oder die Veränderung des Geschmackes und der Gewohnheiten im Lause der Zeiten oder der betrübeude Einsluß, den die profane auf die heilige Kunst ausgeübt, oder der Genuß, den die Musik gewährt und der nicht immer in den richtigen Grenzen bleibt, oder endlich die vielen Vorurteile, welche in dieser Beziehung leicht sich einschleichen und auch hartnäckig bei Personen bestehen bleiben, die Autorität besigen: sicherlich besteht fortwährend die Neigung, von der rechten Bahn abzuweichen, die vorgeschrieben ist durch den Zweck, zu dem die Kunst in den Dienst des Kultus gestellt wurde, wie auch durch die krustlichen Gesetze, die Weisungen der ökumenischen und Provinzialstonzilien und endlich durch die Regeln der römischen Kongregationen und der Päpste.

Mit großer Genugtuung stellen Wir sest, daß in den letzten Jahrzehnten auch in Rom und in vielen Kirchen unseres Vaterlandes große Fortschritte zu verzeichnen sind, besonders aber in einigen Ländern, wo vortreffliche und eifrige Männer unter Billigung des He ligen Stuhles und unter Leitung der Bischöfe in blühenden Vereinen sich zusammenzgeschlossen und die Kirchenmusit in jeder ihrer Kirchen und Kapellen zu Ehren und Ansehen brachten.

Doch ist dieser Buftand noch lange nicht allgemein, und wenn Wir unfere perfonliche Erfahrung zu Rate gieben, und die vielen Rlagen berüchtigen, die von überall her an Uns gelangten, seit es dem Berrn gefallen hat, Uns zur Wurde des Pontififats zu erheben, glauben Wir ohne Bogern unfere St mme erheben zu muffen, um alles zu tabeln und zu verurteilen, mas in dem firchlichen Bottesdienfte bon dem borgezeichneten Wege abweicht. Da es unfer sehnlichster Bunfch ift, daß der echt driftliche Beift auf alle Beife in den Glaubigen herrsche, muffen Wir vor allem auf die Beiligkeit und Wurde des Gotteshaufes bedacht fein, wo die Blaubigen fich versammeln, um eben diefen Beift an der vornehmsten Quelle zu schöpfen, nömlich in der Teilnahme an ben heiligen Geheimniffen und am öffentlichen und feierlichen Gebete ber Rirche. Es ift ja eine vergebliche Hoffnung, daß der Segen Gottes auf uns herabsteige, wenn unfer Opfer statt als Wohlgeruch jum himmel emporzusteigen, dem herrn die Geißel in die Sand gibt, mit welcher ber göttliche Beiland einst die Tempelschänder aus dem Beiligtum trieb.

Damit nun für die Zukunft niemand mit Unwissenheit sich entsichuldigen kann und jeglicher Zweisel in der Auslegung bestehender Vorschriften gehoben werde, hielten Wir es für angezeigt, kurz diesienigen Grundsätze festzulegen, nach denen sich die Kirchenmusik bei den heiligen Funktionen zu richten hat, und die hauptsächlichst n Vorschriften der Kirche gegen eingerissene Mißbräuche zusammenzustellen. Daher versöffentlichen Wir motu proprio folgende Instruktion, die wie ein juristischer Kodex der Kirchenmusik sein, kraft Unserer Apostolischen Autorität Gesetzektraft besitzen und von allen gewissenhaft beobachtet werden soll.

I. Allgemeine Grundfäge.

1. Die Kirchenmusik muß als integrierender Bestandteil der Liturgie dem al'gemeinen Zwecke derselben dienen, nämlich der Ehre Gottes und der Heiligung und Erbauung der Gläubigen. Sie muß zur Würde und zum Glanze der kirchlichen Zeremonien beitragen, und da es ihre Hauptaufgabe ist, mit passenden Melodien den dem Verständnisse

der Gläubigen vorgelegten liturgischen Text zu begleiten, so ist es ihr Hauptzweck, diesem Texte größere Kraft zu verleihen, damit die Gläubigen dadurch leichter zur Frömmigkeit angeregt und disponiert werden, die Früchte der Gnade in sich aufzunehmen, welche mit der Feier der heiligen Geheimnisse verbunden sind.

2. Die Kirchenmusik muß deshalb soviel als möglich die Eigenschaften der Liturgie besitzen, nämlich die Heiligkeit und Güte der Formen, aus der sich notwendig die andere ergibt, ihre Universalität.

Sie muß heilig sein und alles Profane ausschließen, nicht bleß in sich felbst, sondern auch in der Art und Weise, wie sie vorge-tragen wird.

Sie muß wahre Runft sein, da sie sonst unmöglich auf den Geist der Zuhörer jenen Einfluß ausübt, den die Kirche beabsichtigt, indem sie in ihre Liturgie die Kunft der Töne aufnimmt.

Sie muß aber auch universal sein in dem Sinne, daß, wenn auch jeder Nation in den firchlichen Kompositionen jene besonderen Formen gestattet sind, welche gewissermaßen die charakteristischen Eigenschaften der ihnen eigenen Musik bilden, diese dennoch dergestalt dem allgemeinen Charakter der Kirchenmusik untergeordnet sind, daß kein Angehöriger einer anderen Nation einen ungünstigen Eindruck von derselben erhalte.

(Fortsetzung folgt.)

Pädagogische Bachrichten.

Schwestern, die Proring Schweiz in 324 Anstalten 1518 Schwestern.

— Pro 1904 sieht ber Bezirk Einsied:ln eine Einnahme von 7288 Fr. und eine Ausgabe von 61695 Fr. vor. Die Mehrausgaben sollen durch eine Steuer von 2,6% of gedeckt werden. Besoldungskonto an 2 Sek.=Lehrer und 5 Primarlehrer im Dorf 4400 Fr. und 8600 Fr., an 9 Lehrschwestern im Dorf 6740 Fr., an 3 Lehrer mit 7 Kursen auf den Filialen 4200 Fr. und freie Wohnung, an 3 Lehrer mit 4 Kursen auf den Filiale 4000 Fr. und freie Wohnung, an 3 Lehrschwestern auf den Filialen nebst freier Wohnung Fr. 1590.

Burich. Professor Zichotte an der veterinär-medizinischen Fakultat der Hochschule bat einen Ruf an die tierärztliche Hochschule in Berlin erhalten, benselben aber abgelehnt.

— Durch die von der kantonsrätlichen Kommission vorgeschlagene Bestoldungserhöhung für Bolksschullehrer wird der Staat um jährlich 322000 Fr. höher belastet als bisher.

Im Frühjahr haben die Bürger des dritten Kreises der Stadt 146 Lehrer zu wählen.

Aargau. Einige steinalte Lehrer zählt der Kanton Aargau. In Wittnau amtet noch heute mit großer Geistesfrische Lehrer Herzog mit 80 Jahren in seinem 58. Berufsjahre. In Zeihen tritt demnächst Oberlehrer Wülser nach $55^{1/2}$ -jährigem Schuldienste in den wohlverdienten Ruhestand.